



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT  
DER STAATSSSEKRETÄR

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg  
Postfach 10 34 42 ♦ 70029 Stuttgart

---

Kindertageseinrichtungen, die Träger der  
Kindertageseinrichtungen und die Einrich-  
tungen der Kindertagespflege  
in Baden-Württemberg

Stuttgart 01.04.2022

Aktenzeichen 41

(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich

KVJS

Kommunale Landesverbände

Trägerverbände

Landesverband der Kindertagespflege

## **Aktuelle Informationen zur Corona-Verordnung Kita ab dem 3. April 2022 und zur Änderung der Kindertagesstättenverordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ablauf des 2. April 2022 werden sowohl die Corona-Verordnung der Landesregierung als auch die Corona-Verordnung Kita, die am 1. April 2022 notverkündet werden, angepasst. Aufgrund der nach wie vor angespannten Infektionslage ist es wichtig, weiterhin umsichtig vorzugehen. Zudem wird die Kindertagesstättenverordnung um eine Übergangsregelung für das Kindergartenjahr 2021/2022 ergänzt.

Für den **Betrieb der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen wird ab dem 3. April 2022** Folgendes gelten:

### **Wegfall der Maskenpflicht**

Die Maskenpflicht entfällt. Die Maske ist neben dem Impfen der wirksamste Schutz. Deswegen ist es selbstverständlich möglich, die Maske freiwillig zu nutzen, gerade im Hinblick auf das aktuelle Infektionsgeschehen.

Thouretstr. 6 (Postquartier) ♦ 70173 Stuttgart ♦ Telefon 0711 279-0 ♦ poststelle@km.kv.bwl.de  
VVS: Haltestelle Hauptbahnhof (Arnulf-Klett-Platz)  
Gebührenpflichtige Parkmöglichkeiten in der Stephansgarage  
www.km-bw.de ♦ www.service-bw.de

### **Testpflicht gilt bis zum 13. April 2022 unverändert fort**

Die Kinder in den Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen sind weiterhin zweimal pro Woche und die Beschäftigten an jedem Präsenztag zu testen. Weiterhin von der Testpflicht ausgenommen sind quarantänebefreite Personen.

### **Hygienevorgaben, Lüften und Abstand**

Es wird empfohlen, die bisherigen Hygieneregeln und die Vorgaben zum regelmäßigen Lüften weiterhin konsequent zu beachten. Soweit die örtlichen Verhältnisse es zulassen, ist nach Möglichkeit ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.

### **Zutritts- und Teilnahmeverbote, Betretungsverbote**

Das Zutritts- und Teilnahmeverbot ist künftig auf Personen begrenzt, die der Testpflicht nicht nachkommen. Selbstverständlich haben auch absonderungspflichtige Personen weiterhin keinen Zutritt zu den Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen. Dies ergibt sich bereits daraus, dass sie den Absonderungsort in der Regel nicht verlassen dürfen.

### **Mindestpersonalschlüssel, Höchstgruppengröße und Nutzung anderer Räumlichkeiten**

Die bislang in der Corona-Verordnung Kita geregelte Ausnahme vom Mindestpersonalschlüssel und der Höchstgruppengröße bleibt für den Übergang in diesem Kindergartenjahr erhalten, wird jedoch nicht mehr in der Corona-Verordnung Kita enthalten sein. Die Regelung wird befristet bis zum 31. August 2022 in die Kindertagesstättenverordnung übernommen. Der Betrieb von Teilen der Einrichtung in anderen als den im Antrag auf Erteilung der Betriebserlaubnis genannten Räumlichkeiten ist im laufenden Kindergartenjahr noch weiterhin möglich, sofern der Träger gegenüber dem KVJS erklärt, dass von den baulichen Gegebenheiten und der Ausstattung der Räume keine Gefährdungen für die Kinder ausgehen.

Damit ist die Nutzung der bisherigen Abweichungen aufgrund der Corona-Verordnung Kita bis zum Ende des Kindergartenjahres 2021/2022 möglich. Etwaige organisatorische Maßnahmen müssen nicht noch in der verbleibenden Zeit des Kindergartenjahres umgestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Volker Schebesta MdL